

RS Lvwg 2018/9/21 LVwG- 2017/20/2460-7

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

21.09.2018

Index

32/01 Finanzverfahren, allgemeines Abgabenrecht:

Norm

BAO §299

Rechtssatz

§ 299 BAO gestattet Aufhebungen, wenn sich der Bescheid als nicht richtig erweist. Der Inhalt eines Bescheides ist nicht richtig, wenn der Spruch des Bescheides nicht dem Gesetz entspricht. Weshalb diese Rechtswidrigkeit vorliegt, ist für die Anwendbarkeit des § 299 Abs 1 BAO nicht ausschlaggebend (Ritz, Bundesabgabenordnung Kommentar6, Rz 9 und 10 zu § 299).

Indem die ursprünglich erlassenen Bescheide vom 13.03.2018 gemäß § 299 BAO aufgehoben wurden, haben die danach erlassenen (hinzugetretenen) „Berichtigten Bescheide“, die mit den ursprünglich ergangenen Bescheiden eine Einheit bilden, ihre rechtliche Grundlage verloren.

Schlagworte

Pflichtbeitrag Tourismusverband; Gleichheitsgrundsatz; Beitragsgruppenverordnung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2018:LVwG.2017.20.2460.7

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at